

Das Deutsche Reich und Spanien gewähren sich gegenseitig für die Zeit vom ersten Februar bis zum dreißigsten Juni dieses Jahres infolge der Rechte der meistebegünstigten Nation und zwar mit Ausschluß deutscherseits des Weines, spanischerseits des Alkohols. Auch wird vereinbart, daß für die Dauer gegenwärtiger Abschonung Saynethl zum Generalgebrauch und Export von deutscher Produktion und Verlust bei der Einfuhr in Spanien einem Zoll von einer Pefeta pro hundert Kilogramm unterworfen sein werden, an Stelle des Zollbetrages, der in Position einhundert und zweiundzwanzig des am ersten Februar dieses Jahres in Kraft tretenden neuen spanischen Zolltarifs dafür angesetzt ist.

Abseihen von vorgenannten Ausnahmen ist die Meistebegünstigung dahin zu verstehen, daß Deutschland in Spanien dieselben Vorteile genießen wird, wie diejenigen Länder, deren Handelsverträge mit Spanien am dreißigsten Juni dieses Jahres ablaufen, während Spanien in Deutschland den am ersten Februar dort eintretenden Stand mit den den Vertragsländern deutscherseits gewährten Vortheilen genießen wird.

Zu Urkund dessen haben Beide die gegenwärtige Deklaration in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt, zu Madrid am neunundzwanzigsten Januar achtzehnhundertundneunzig.

(L. S.) Freiherr von Stumm.

(L. S.) El Duque de Tetuan.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft Dr. Arnold Roth Seiner Durchlaucht dem Fürsten Heinrich VII. Graf, außerordentlichen und bevollmächtigten Gesandten bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. und Apostolischen König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Kavallerie, die Ritterschaft zu machen, daß nach diesseitiger Auffassung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, ein Einverständniß über folgende zwei Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Art. 2 bis 7 und der Verabredung V B des dazugehörigen Schlußprotokolls* bleiben auch fernerhin in Wirkamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die kaiserliche Regierung ist, gleich dem Schweizerischen Bundesrath, geneigt, die Theilnahme bei im Berechtigungsbereich zum Järden und Bedachen verandrieten Genebe an der betreffenden Arbeitsstelle nach Abgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls zuzulassen, sofern durch Verschüftung der beiderseitigen Verwaltungsbehörden hierfür ein Versahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

Wichtigung wird die Versicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als unzureichend sich nicht erweisen sollen.

In Hinblick auf die Wichtigkeit, welche diesseits diesen beiden Punkten beigemlegt wird, legt der Schweizerische Bundesrath besondern Werth darauf, nach eine Kopie hiervon zu empfangen, durch welche das Einverständniß der kaiserlichen Regierung mit der obigen Auffassung völlig außer Zweifel gestellt wird.

Indem der Unterzeichnete einer geneigten Rückäußerung ganz ergebenst entgegensteht, beugt er